

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und dem § 3 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 18.12.2012 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt mit Beschluss-Nr.: 456/2014-2019/1 in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Gebührensatzung für Schulräume, Sportstätten und Kultureinrichtungen im Wirkungsbereich der Stadt Wolmirstedt beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften, im folgenden Text Einrichtungen genannt, ist gebührenpflichtig.

(2) Für die Nutzung der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Benutzer der Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Von der Gebührenpflicht für die Nutzung der Sportstätten sind gemeinnützig anerkannte Vereine der Stadt Wolmirstedt

befreit, unter der Voraussetzung, dass es sich um die satzungsgemäße Durchführung des Trainings-, Proben- und Wettkampfbetriebes handelt und die Nutzung nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

(2) Von der Erhebung der Gebühr kann weiterhin auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Veranstaltung ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen.

## **§ 4 Gebührensatzung**

Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben. Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung eine Gebühr zu erheben.

## **§ 5 Betriebskostenbeteiligung**

(1) Für gemeinnützig anerkannte Personenvereinigungen der Stadt Wolmirstedt, die gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der Gebühr befreit sind, wird eine Betriebskostenbeteiligung der genutzten Räumlichkeiten für den Trainings-, Proben- und Punktspielbetrieb 4,00 € pro Stunde und Feld festgelegt. (Anlage Gebührenverzeichnis Pkt. 2.1.1.1 bis 2.1.1.3 und Pkt. 2.2.1 bis 2.2.3)

(2) Die Regelungen entsprechend § 4 gelten entsprechend.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung und Bekanntgabe der Benutzungsgenehmigung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 7 Nichtinanspruchnahme des Objektes/Veranstaltungsausfall**

(1) Können die Einrichtungen sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Stadt Wolmirstedt zu vertreten sind, nicht

genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2) Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses als Gebührenschuld festgesetzt.

### **§ 8 Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von stadteigenen und durch die Stadt Wolmirstedt bewirtschafteten Liegenschaften tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskosten- und Nutzungsgebührensatzung der Stadt Wolmirstedt vom 14.10.2010 außer Kraft.

Wolmirstedt, den 29.09.2017

-Dienstsiegel-

M. Stichnoth  
Bürgermeister